

2023/I/Arb/3 Kreis Hamburg-Nord  
Arbeitsentgelt von Betriebsrät\*innen

**Beschluss:** Annahme in geänderter Fassung

Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge zur Weiterleitung an den Bundesparteitag der SPD beschließen:

In der jetzigen Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes § 37 Abs. 4:

„Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis“

*Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern des Betriebsrats darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer\*innen mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers.*

soll folgender Satz ergänzt werden:

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der allgemeinen Zuwendungen sind auch die bei Wahrnehmung der Betriebsrätstätigkeit erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen wie auch die auf Dauer wahrgenommenen Aufgaben zu berücksichtigen.

**Überweisen an**

Bundesparteitag